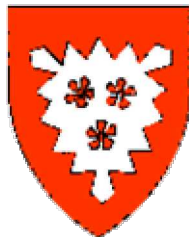


Samtgemeinde Rodenberg



Merkblatt zur Hundesteuer

Sie haben sich entschlossen, im Bereich der Samtgemeinde Rodenberg einen Hund zu halten. Der sicherlich großen Freude, die Ihnen dieses Tier bereitet und auch künftig bereiten soll, stehen auf der anderen Seite aber auch Verpflichtungen gegenüber.

Neben den sich aus der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Rodenberg ergebenden Rechten und Pflichten gehören hierzu auch steuerliche Rechte und Pflichten nach den Hundesteuersatzungen der Mitgliedsgemeinden.

Wer muss den Hund anmelden?

Zur Anmeldung verpflichtet ist der Hundehalter. Hundehalter ist jeder, der einen Hund in seinen Haushalt oder Betrieb aufnimmt. Gehört der Hund einem minderjährigen Kind, gilt der Haushaltsvorstand als Halter des Hundes.

Wann ist der Hund steuerlich anzumelden?

Jeder Hund muss innerhalb von 2 Wochen nach Erwerb steuerlich angemeldet werden. Auch Hunde die Ihnen zugelaufen sind oder von Ihnen gefunden wurden, gelten als von Ihnen erworben, wenn Sie nicht innerhalb einer Woche dem Eigentümer oder dem Tierheim übergeben werden.

Wo und wie ist der Hund steuerlich anzumelden?

Es besteht eine steuerliche Verpflichtung, Ihren Hund anzumelden. Es gibt für Sie zwei Möglichkeiten dieser Verpflichtung nachzukommen:

- Sie können Ihren Hund direkt in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 22, anmelden.
- Oder Sie senden die Anmeldung per Telefax (05723-705-50) an die Samtgemeindeverwaltung.

Die hierfür erforderlichen Formulare erhalten Sie beim Steueramt der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg und

außerdem im Internet unter www.rodenberg.de – Bürgerservice-.

Diese Möglichkeiten gelten für die Abmeldung Ihres Hundes entsprechend.

Wer kann eine Steuervergünstigung in Anspruch nehmen?

Steuerbefreiung kann auf Antrag gewährt werden für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden (-Gebrauchshunde von Forstbeamten, -Herdengebrauchshunde, -Sanitäts- oder Rettungshunde, -Hunde, die aus wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden, -Hunde, die in Anstalten von Tierschützern o.ä. untergebracht sind);
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.

Die Steuer kann auf Antrag um 50 v.H. ermäßigt werden für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.

Wie hoch ist die Hundesteuer?

-Die Hundesteuer beträgt für den	1. Hund	50,00 €/Jahr
	2. Hund	100,00 €/Jahr
	3. u. jeden weiteren Hund	150,00 €/Jahr

-Beginnt oder endet Ihre Hundehaltung im Laufe des Jahres, so wird die Steuer nur anteilig für die entsprechenden Monate erhoben.

-Die Jahressteuer ist im Regelfall in vier Teilbeträgen zu zahlen.

-Über Zahlungstermine und Zahlungsmöglichkeiten erhalten Sie zusätzliche Informationen mit Ihrem Steuerbescheid.

Wie bekomme ich das vorgeschriebene Steuerzeichen („Hundemarke“)?

Jeder Hund muss in der Öffentlichkeit ein gültiges Steuerzeichen sichtbar tragen. Diese „Hundesteuermarke“ erhalten Sie kostenlos zusammen mit Ihrem Steuerbescheid von der Samtgemeindeverwaltung.

Das Steuerzeichen ist mit einer individuellen Kennnummer des Hundehalters versehen und demzufolge nicht auf andere Personen übertragbar. Bei Verlust, Beschädigung, etc. benachrichtigen Sie bitte umgehend die Hundesteuerstelle. Sie erhalten dann gegen eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € eine Ersatzsteuermarke.

Ab welchem Alter des Hundes muss das Chippen bzw. der Abschluss der Haftpflichtversicherung erfolgt sein?

6 Monate.

Muss jemand als jahrlanger Hundehalter einen „Hundeführerschein“ erwerben?

Nein. Wer nachweislich innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung oder Betreuung für eine juristische Person mindestens 2 Jahre lang einen Hund ununterbrochen gehalten (oder für eine juristische Person betreut) hat, gilt durch Erfahrung als sachkundig. Darüber hinaus sind bestimmte Personengruppen sachkundig: z.B. Tierärzte, Personen, die Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abnehmen oder eine solche Prüfung mit einem Hund erfolgreich abgelegt haben, Tierheimbetreiber, Diensthundeführer und Behindertenbegleithundeführer. Als Nachweis kann z.B. der Beleg über die Bezahlung der Hundesteuer dienen. Wenn aber ein solcher Hund auffällig wird, z. B. Beschwerden über ihn bei der Behörde eingehen, kann die Behörde die Sachkunde auch nachträglich vorschreiben. Ein Gesetz muss immer verhältnismäßig bleiben, d.h. man darf nicht mehr regeln als zur Erreichung der Zielsetzung des Gesetzes wirklich erforderlich ist. Es gibt ja viel mehr Hundehalter, die mit ihren Hunden gut umgehen und sich auch in der Öffentlichkeit rücksichtsvoll verhalten als solche Hunde und Hundehalter, die Probleme bereiten. Übrigens gehen verantwortliche Hundehalter heute schon freiwillig in Welpen- oder Hundeschulen, um sich sachkundig zu machen und sich im Umgang mit ihren Hunden trainieren zu lassen.

Ab wann muss jemand über einen Sachkundenachweis verfügen?

Das Erfordernis gilt ab 2 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes, also ab dem 01. Juli 2013.

Fragen richten Sie bitte an:

Samtgemeindeverwaltung, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, Steueramt,
Herr Sven Janisch, Tel.: 05723/705-22, Fax: 05723/705-50
e-mail: s.janisch@rodenberg.de